

Vereinbarung zwischen der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall und der SIG Schweizerischen Industrie-Gesellschaft über die Unterstützung im Schadenfall der Feuerwehr Neuhausen am Rheinflall (nachfolgend Gemeindefeuerwehr genannt) durch die Betriebsfeuerwehr SIG im Bereich Transport von Einsatzformationen und Nachschub auf den Schadenplatz

vom 7. April 1997

1. Grundsatz

Die SIG Schweizerische Industrie-Gesellschaft als Eigentümerin des Mannschaftstransporters verpflichtet sich:

Bei einem Einsatz, welcher durch die Gemeindefeuerwehr bewältigt werden muss, sei es auf Gemeindegebiet oder im Stützpunktbereich, diese im Bereich Transport von Einsatzformationen und Nachschub zu unterstützen.

Wenn die Gemeindefeuerwehr die Unterstützung der Betriebsfeuerwehr SIG benötigt, ist die zur Verfügungstellung des Mannschaftstransporters inklusive Fahrer unverzüglich zu gewährleisten, es sei denn, die Betriebsfeuerwehr SIG habe gleichzeitig ein Schadenereignis zu bewältigen, dann ist der SIG Priorität einzuräumen.

2. Alarmierung

Die Alarmierung des Mannschaftstransporters erfolgt über die Einsatzzentrale der Polizei Schaffhausen. Ein Aufgebot erfolgt automatisch bei einem Schadenfall, wenn die Gemeindefeuerwehr mit mindestens der Pikettformation (Kleinalarm) in den Stützpunktbereich ausfahren muss, an-

550.211 Vereinbarung zwischen der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall und der SIG über die Unterstützung im Schadenfall der Feuerwehr Neuhausen am Rheinflall durch die Betriebsfeuerwehr SIG

sonsten nach Bedarf, das heisst, wenn es vom Einsatzleiter oder dem Verantwortlichen im Feuerwehrmagazin Neuhausen am Rheinflall verlangt wird.

3. Entschädigung

Die Kosten für die Unterstützung können der Gemeindefeuerwehr verrechnet werden. Als Grundlage der Einsatzkostenverrechnung dienen die Kostensätze der Stützpunktfeuerwehr Neuhausen am Rheinflall. Die Kosteneinforderung wird von Fall zu Fall durch das Feuerwehrkommando SIG entschieden.

4. Unterstellung

Das Mannschaftstransportfahrzeug sowie sein Fahrer werden im Einsatz dem Einsatzleiter der Gemeindefeuerwehr unterstellt. Er entscheidet, wann das Fahrzeug wieder freigestellt wird und ins Magazin SIG einrücken kann.

5. Haftung

Das der Gemeindefeuerwehr für Einsätze im Rahmen dieser Vereinbarung von der SIG zur Verfügung gestellte Fahrzeug ist durch die SIG versichert (Haftpflicht-Versicherung mit unbeschränkter Deckung, Vollkasko-Versicherung mit CHF 1000.-- Selbstbehalt). Soweit bei einem solchen Einsatz am oder mit dem Fahrzeug Schäden entstehen, die von der Versicherung nicht übernommen werden (so der Selbstbehalt auf der Kasko-Versicherung), übernimmt die Gemeinde die Kosten. In bezug auf die Haftung der Gemeinde wird ferner festgehalten, dass die Angehörigen der Betriebsfeuerwehr SIG SUVA-versichert und subsidiär der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes angegliedert sind.

6. Meinungsverschiedenheiten

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung und Anwendung dieser Vereinbarung setzen die Parteien alles daran, um eine gütliche Regelung zu erzielen. Ist eine solche nicht möglich, ist die Feuerpolizei des Kantons Schaffhausen zur Entscheidungsfindung beizuziehen.

7. Überprüfung des Alarmdispositives

Zur Förderung eines reibungslosen Ablaufes ist mindestens einmal jährlich das Alarmdispositiv zu überprüfen.

8. Kündigungsfrist

Diese Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils auf Jahresende von den Vertragsparteien schriftlich gekündigt werden.

9. Inkraftsetzung

Diese Vereinbarung tritt auf den 1. Mai 1997 in Kraft.